



IHK-Merkblatt: Ursprungszeugnis

Das Ursprungszeugnis (UZ) ist ein von einer unabhängigen Stelle erstellter eindeutiger Nachweis über den außenwirtschaftsrechtlichen/handelspolitischen Ursprung einer Ware. Es wird für Lieferungen ins Ausland von den dortigen Zollbehörden oder vom Kunden (gemäß Akkreditiv- oder Kaufvertragsbedingungen) verlangt.

Für die Ausstellung von UZ und anderen Bescheinigungen sind in Deutschland in der Regel die Industrie- und Handelskammern (IHKs) zuständig (§ 1 Abs. 3 IHKG).

Die IHK stellt auf Antrag die für den Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Ursprungszeugnisse aus. Dazu ist es erforderlich, dass der Antragsteller Firmensitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz im IHK-Bezirk hat und die Ware zumindest im Zollgebiet der Europäischen Union versandbereit ist oder sich in der Versendung befindet. Es sind die in der Europäischen Union vorgeschriebenen genehmigten Formulare (Original, roter Antrag, gelbe Durchschrift) zu verwenden. Die Vordrucke erhalten Sie bei den Formularverlagen sowie bei Ihrer IHK.

Jedes Ursprungszeugnis trägt eine Kenn-Nummer – Seriennummer des Formblattes (z.B. L 792479). Bei Verwendung der gelben Durchschriften ist die Kenn-Nummer im Leerfeld zu wiederholen. Durchschriften sind zu verwenden, wenn ein Ursprungszeugnis in mehrfacher Ausfertigung verlangt wird.

Die Antragstellung und die Übergabe der Dokumente an die IHK kann persönlich oder per Post erfolgen. Der Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses muss rechtsverbindlich unterschrieben sein.

Es besteht seit einigen Jahren die Möglichkeit, Ursprungszeugnisse elektronisch zu beantragen. Gern berät Sie Ihre IHK.

Ursprung und Nachweis

Grundlage für die Ermittlung des handelspolitischen (nichtpräferenziellen) Ursprungs ist das Zollrecht der Europäischen Union. Eine Ware, die vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt wurde, hat ihren Ursprung in diesem Land (Art. 60 Abs. 1 Zollkodex der Union).

Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, hat ihren Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses durchgeführt wurde oder diese eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt (Art. 60 Abs. 2 Zollkodex der Union). Verbindliche Entscheidungen darüber trifft die IHK im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Der Ursprungsnachweis kann erbracht werden durch:

- Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union (VO (EU) 2015/2447. Die Lieferantenerklärungen dürfen keinen „positiven“ Kumulationsvermerk enthalten, d.h. die Alternative „Kumulierung angewendet mit...“ darf nicht verwendet werden.
- Ursprungszeugnisse, die von dazu berechtigten Stellen ausgegeben wurden
- (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung
- Handelsrechnungen von Herstellern aus der EU mit explizitem Ursprungsvermerk
- im Regelfall bescheinigte Handelsrechnungen mit Ursprungsvermerk aus Drittländern
- Präferenznachweise/Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED und Certificate of Origin Form A sowie die entsprechenden Ursprungserklärungen

Falls keine ausreichenden Nachweise beigebracht werden können, muss die IHK die Ausstellung ablehnen.

UZ können für jedes Ursprungsland weltweit ausgestellt werden, also nicht nur für das Ursprungsland: Bundesrepublik Deutschland oder Europäische Union.

Hinweise zu den einzelnen Formularfeldern:

Feld 1 – Absender

Firmierung und Anschrift bitte vollständig und ordnungsgemäß einsetzen. Es ist grundsätzlich zwischen Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind und sonstigen Gewerbetreibenden (nicht im Handelsregister eingetragen) zu unterscheiden. Unternehmen dürfen nur so auftreten, wie im Handelsregister eingetragen. Gewerbetreibende müssen mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen sowie vollständiger Anschrift aufgeführt werden.

Feld 2 – Empfänger

Dieses Feld ist grundsätzlich auszufüllen. Falls keine vollständige Empfangsadresse, sondern nur an Order einzutragen ist, muss mindestens das Bestimmungsland hinzugefügt werden.

Feld 3 – Ursprungsland

Es ist auf die offizielle Bezeichnung des Ursprungslandes zu achten, z.B. Bundesrepublik Deutschland (keine Abkürzung BRD), Niederlande (nicht Holland) etc.

Keine Ursprungsbegriffe sind: BRD, Germany, Western Europe, England, Holland etc.

Im Zweifelsfall sollte die Länderbezeichnung bei der IHK erfragt werden. Bei Aufführung eines oder mehrerer EU-Länder ist der Zusatz Europäische Union in der entsprechenden Sprache in Klammern hinzuzusetzen, z.B. **Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)**. Bei mehreren Ursprungsländern können diese in Feld 3 oder in Feld 6 getrennt für jede dort aufgeführte Ware angegeben werden. In Feld 3 ist dann zu vermerken: Siehe Feld 6. Die Ursprungsländer müssen immer auf der Vorderseite des Ursprungszeugnisses angegeben werden.

Feld 4 – Beförderung

Auf die Beförderungsart, z.B. Lkw, Schiff, Luftfracht, Bahn, Post sollte hingewiesen werden.

Feld 5 – Bemerkungen

Im Regelfall für Vermerke der IHK. Es kann aber z.B. auch eingetragen werden: die Importlizenznummer, die interne Auftragsnummer, die Akkreditiv-Nummer, Hinweis auf eine Zweitausfertigung etc; nicht aber der Hersteller der Waren oder Erklärungen des Exporteurs. Bei Nichtnutzung das Feld bitte entwerfen.

Feld 6 – Warenbezeichnung

Wichtig ist eine genaue handelsübliche Warenbezeichnung, die verständlich sein muss und die Identifikation der Ware ermöglicht. Aufzuführen sind Anzahl und Art der Packstücke oder bei unverpackten Waren deren Stückzahl bzw. bei Massengütern lose geschüttet. Hinweis: Die Ursprungsangabe in der Markierung der Packstücke muss mit dem tatsächlichen Ursprung übereinstimmen. Bei mehreren Warenarten und/oder mehreren Ursprungsländern hat eine Unterteilung in laufende Nummern zu erfolgen.

Bei umfangreichen Warensendungen ist im Ursprungszeugnis ein handelsüblicher Sammelbegriff zu verwenden.

In diesem Fall wird auf das entsprechende Geschäftspapier verwiesen, in dem die Waren so spezifiziert sind, dass sie identifiziert werden können (z.B. Handelsrechnung-Nr. ... vom ..., Packliste-Nr. ... vom...). Dieses muss bei der Antragstellung grundsätzlich mit vorgelegt werden. Dasselbe gilt für spezifische Akkreditivtexte oder Akkreditivbedingungen.

Bitte **keine Angabe der Zolltarifnummer** im Ursprungszeugnis.

Feld 7 - Menge

Dieses Feld ist stets auszufüllen. Die Mengenangaben können z.B. erfolgen in kg (Brutto- und/oder Nettogewicht), Liter, Stück, Meter, Tonne. In der Regel erfolgt die Angabe der Stückzahl in Verbindung mit der Warenbezeichnung in Feld 6, sodass nur das Netto- und das Bruttogewicht in Feld 7 angegeben werden.

Feld 8 (nur Antragsformular)

Der Antragsteller hat grundsätzlich anzukreuzen, ob die Ware im eigenen Betrieb oder in einem anderen Betrieb hergestellt wurde. Ist nur ein Teil der Ware im eigenen Betrieb gefertigt, der übrige Teil jedoch in einem anderen Betrieb, dann hat der Antrag im Detail zu enthalten, welcher Teil wo hergestellt wurde. Falls in einem anderen Betrieb anzukreuzen ist, sind der IHK immer entsprechende Ursprungsnachweise vorzulegen.

Feld 9 (nur Antragsformular)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn Antragsteller und Absender in Feld 1 nicht identisch sind.

Der Aussteller eines Ursprungszeugnisses hat folgende Hinweise zu beachten:

Der Unterzeichner erklärt, dass ihm Folgendes bekannt ist:

Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden. Wer schuldhaft bewirkt, dass unrichtige Angaben bescheinigt werden oder wer schuldhaft falsche Ursprungszeugnisse gebraucht, kann sich einer straf- oder bußgeldrechtlichen Verfolgung aussetzen. Für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten, unrichtigen Angaben entstehen, haftet er gegebenenfalls auch bürgerlich-rechtlich.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen ohne Mitwirken der IHK sind Urkundenfälschungen.

Rückseite

Die Rückseite des Ursprungszeugnisses stellt ein separates Dokument dar. Auf ihr kann der Exporteur zulässige Erklärungen abgeben, die auf der Vorderseite nicht vorgesehen oder nicht möglich sind, z.B. Herstellererklärungen oder positive Ursprungserklärungen für z.B. Kuwait, Syrien, Saudi-Arabien usw., gem. Forderungen aus den Konsulats- und Mustervorschriften und Akkreditivbedingungen.

Sonstige Hinweise

Radierungen und Übermalungen sind nicht zulässig, Leerräume sind zu entwerten. Blanko-Ursprungszeugnisse werden nicht ausgestellt. Die Ausstellung mit Schreibmaschine/Drucker ist erforderlich. Ausfüllvorlagen/-programme erleichtern eine schnelle Dokumentenerstellung.

Kosten

IHK-Bearbeitungsgebühr: 8,00 EUR je Original inkl. Kopien

Ihre Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Diana Hofmann

Tel.: 0345 2126-282

E-Mail: export@halle.ihk.de

Internet: www.halle.ihk.de

Anja Klepzig

Tel.: 0345 2126-233

E-Mail: export@halle.ihk.de

Internet: www.halle.ihk.de

IMPRESSUM

Herausgeber/Redaktion:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK), Franckestraße 5, 06110 Halle, Geschäftsfeld International, Diana Hofmann,
Tel.: 0345 2126-282, Fax: 0345-2126 44 282, E-Mail: export@halle.ihk.de, Internet: www.halle.ihk.de